

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Juli 2013 (18.07) (OR. en)

12075/13

FIN 418 INST 375 PE-L 54

I/A-PUNKT-VERMERK

HILLOURI VERWIEN			
des	Haushaltsausschusses		
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat		
Nr. Komm.dok.:	11817/13 FIN 388 SOC 556 – COM(2013) 470 final		
	11819/13 FIN 389		
Betr.:	 Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien) Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 12/2013) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2013 		

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 11817/13 FIN 388 SOC 556) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 12/2012 – siehe Dok. 11819/13 FIN 389) vorgelegt.

12075/13 har/HAR/hü 1 DG G II A ${\bf DE}$

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 1 164 930 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen in der IKT- und Elektronikbauteilbranche. Zwei italienische Unternehmen dieser Branche hatten in den letzten Jahren mit einer starken Konkurrenz aus Billiglohnländern zu kämpfen und mussten infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise trotz Reorganisation schließen.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 1 164 930 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) auf Artikel 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu übertragen.

- 3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
- 4. Der <u>Haushaltsausschuss</u> hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 9. Juli 2013 geprüft.
- 5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

2 12075/13 har/HAR/hü DG G II A DE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den : Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien) in der von der Kommission am 1. Juli 2013 vorgelegten Fassung (COM(2013) 470 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 12/2013 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013, die dem vorgenannten Beschluss beigefügt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)		

_

Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.